



Auszug aus der Niederschrift über die 90. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 18.03.2026
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:46 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Stellvertretender Vorsitzender

Ell, Christian

Stadtratsmitglieder

Ammon, Erich

Durlak, Manfred

Erhart, Wolfgang

ab TOP 13

Franz, Irene

Gawehn, Michael

Jäger, Alfred

Meyer, Evelyn

bis TOP 13

Plevka, Melanie, Zweite Bürgermeisterin

Ritter, Margit

Roscher, Klaus

Ruf, Georg

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Schlager, Anni

Schramm, Alexander

Schwämmlein, Gerd

Sieber, Christian

Ströbel, Marion

bis TOP 12

Ströbel, Rainer

bis TOP 12

Vogel, Markus

Vogel, Oliver

Weber, Thomas

ab TOP 6

Ziegler, Thomas

Abwesend / Entschuldigt:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Stadtratsmitglieder

Osswald, Birgit

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung Leitung Hort am Lindenturm

Sachverhalt:

Zweiter Bürgermeister Ell verabschiedet die in Ruhestand gehende Leitung vom Hort am Lindenturm.

4. Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse

Tagesordnungspunkt 4 wird nach Tagesordnungspunkten 18.1,19, 22.1 behandelt

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn gibt folgende, in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt:

89. Sitzung des Stadtrates vom 12.02.2026

1. Städtischer Bauhof – Neubeschaffung einer Astschere für den Geräteträger Hansa; hier: Vorberatung und Vergabe

Der Stadtrat beschließt die Vergabe zur Neubeschaffung einer Astschere an die Firma Henne Nutzfahrzeuge GmbH, Nürnberg, auf Grundlage des Angebots vom 28.01.2026 in Höhe von brutto 9.152,29 Euro.

Aus Gründen der Dringlichkeit (Lieferzeit, Preiserhöhung) erfolgt die Beschlussfassung durch den Stadtrat anstelle des zuständigen Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind noch aus dem Haushaltsjahr 2025 vorhanden.

2. Genehmigung der letzten Niederschrift

Niederschrift:	Vom:	Fertiggestellt am:
83. StR	18.09.25	03.02.26
84. StR	09.10.25	21.01.26
85. StR	12.11.25	03.02.26
86. StR	02.12.25	30.01.26
87. StR	10.12.25	03.02.26
88. StR	13.01.26	06.02.26
23. FeA	04.09.25	21.01.26

66. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

3. Heimatmuseum; Sanierung Eingangstüre; hier: Vorberatung und Vergabe

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Restaurierungsarbeiten an der Eingangstüre an die Firma Restaurator Norbert Lenk, Neunkir-

chen am Brand, auf Grundlage des Angebots vom 17.12.2025 in Höhe von brutto 6.449,80 Euro.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind für das Jahr 2026 unter der Haushaltsstelle 1.3200.9450 in Höhe von 6.500 Euro bereitzustellen.

4. Abwasseranlage Langenzenn; Eigenüberwachung; optische Kanalinspektion 2026

Hier: Auftragsvergabe der Planungsleistungen

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Betreuung der Eigenüberwachung an das Ingenieurbüro Miller, Nürnberg, auf Grundlage des Angebots vom 06.02.2026 in Höhe von brutto 32.287,08 Euro.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind für das Jahr 2026 unter der Haushaltsstelle 0.7000.6555 in Höhe von 32.287 Euro bereitzustellen.

5. Genehmigung der letzten Niederschrift

Niederschrift des:	Vom:	Fertiggestellt am:
61. BUVA	28.10.25	03.02.26
62. BUVA	04.11.25	03.02.26
64. BUVA	16.12.25	03.02.26
65. BUVA	27.01.26	13.02.26

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

5. Ortsrecht der Stadt Langenzenn hier: Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn (BBS)

Sachverhalt:

In unregelmäßigen Abständen übersendet der Bay. Gemeindetag Mustersatzungen an ihre Mitgliedsgemeinden. Die Hintergründe sind dabei vielfältig, beispielhaft seien Gerichtsurteile, sprachliche Anpassungen aber auch gesetzliche Änderungen genannt, die eine Anpassung der Mustersatzung erfordert.

Die Satzung zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn (BBS) wurde am 23. Juli 2013 erlassen. Seither haben sich sowohl sprachliche Änderungen als auch gesetzliche Änderungen (z.B. basierend auf der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern, dem Gemeindelandkreiswahlgesetz) ergeben. Die aktuell gültige Satzung ist damit nichtig.

Aus diesem Grund wurde seitens der Verwaltung die Satzung an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Für Fragen zu den Änderungen steht die Geschäftsleitung dem Gremium zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 17.02.2026 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn als Satzung. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt. Die Satzung tritt nach Art. 26 der

Gemeindeordnung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2013 außer Kraft.

vertagt

6. Antrag von LAKUT e.V. (in Gründung); hier: Übertragung LAKUTA (Langenzenner Kunsttage) an den Verein LAKUT, Verlegung LAKUTA 2026 ins Hallenbad und Bezuschussung der Stellwände und Ausstellungsmaterialien

Der Stadtrat Stimmt über die Erteilung des Rederechts für den Vorsitzenden des neuen Vereins LAKUT ab.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

Dieser schildert das Vorhaben des Vereins und berichtet über den Erfolg und die Beliebtheit der Langenzenner-Kunsttage und bittet um Genehmigung seines Antrags.

Danach legt die Verwaltung den offiziellen Sachverhalt dar.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2026 (Eingang bei der Stadt Langenzenn per Mail am 24.02.2026) beantragt der Verein LAKUT – Langenzenner Kunst- und KulturTreff (e.V. in Gründung) die Übertragung der Langenzenner Kunsttage (LAKUTA) an den Verein, die Verlegung der LAKUTA 2026 ins Hallenbad Langenzenn und eine Bezuschussung der anzuschaffenden Stellwände sowie weitere Ausstellungsmaterialien (Siehe Anlage 1 und 2).

Antrag Teil A:

Die Veranstaltung LAKUTA soll an den Verein LAKUT übertragen und weiterhin finanziell von der Stadt unterstützt werden.

Stellungnahme Kämmerei

Die Kämmerei sieht eine Defizitfinanzierung in Höhe von bis zu 9.500 € pro Jahr als freiwillige Leistung für LAKUT e.V. kritisch. Die Kommunalaufsicht hat in ihrem Haushaltsgenehmigungsschreiben vom 26.08.2025 die Finanzlage der Stadt Langenzenn als äußerst angespannt eingestuft und empfiehlt dringend, keine neuen freiwilligen Leistungen zu gewähren.

Eine unentgeltliche Überlassung von Räumen und finanzielle Zuwendungen belasten die Einnahmen des Verwaltungshaushalts und würden somit gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze als auch Art. 75 Abs. 2 GO verstoßen.

Stattdessen wird empfohlen, einen Antrag zur Kostenübernahme an die Bürgerstiftung Langenzenn zu stellen.

Antrag Teil B:

Verlegung der LAKUTA 2026 in das Hallenbad Langenzenn zu ermöglichen.

Stellungnahme Stadtwerke

Nach interner Diskussion sehen sich die Stadtwerke nicht in der Lage, die gewünschte Kunstausstellung mit einem zu vertretenden Aufwand im Hallenbad zu ermöglichen. Das Hallenbad wurde am 01.08.2025 geschlossen, und nur minimale Investitionen wurden vorgenommen, darunter Videoüberwachung und Notheizung. Eine Nutzung als Kunstausstellung war nicht vorgesehen.

Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass bereits die Absturzsicherung nur durch ortskundige Personen ausreichend erscheint, was bei der erwarteten Besucheranzahl (300-400) und Kinder unter den Gästen fraglich ist, was nur durch externe Expertise beurteilt werden kann. Nachrüstungen sind nicht im Wirtschaftsplan der Stadtwerke vorgesehen.

Zudem ist unklar, ob durch eine Anpassung der Bauzäune und Teilbereichssperrungen ausreichend Platz für Absturzsicherung, Rettungswege und Brandschutz geschaffen werden kann. Die Werkleitung wird für pauschale Aussagen diesbezüglich nicht geradestehen und die Verantwortung übernehmen.

Die Mindestbreiten der Verkehrswege müssen je nach Besucherzahl angepasst werden, und eine Überprüfung elektrischer Anlagen könnte erforderlich sein.

Die Nutzung des Obergeschosses ist aufgrund von eindringendem Regenwasser nicht möglich, und die Gastronomie fällt wegen nicht funktionierender Versorgungsleitungen aus. Die Stadtwerke haben keine finanziellen Mittel eingeplant, um das Hallenbad entsprechend aufzurüsten. Zudem fehlen personelle Kapazitäten, da diese mit der Re-Zertifizierung ISMS und weiteren Verpflichtungen ausgelastet sind.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes halten die Stadtwerke das Hallenbad, um eine öffentliche Kunstausstellung zu veranstalten, ohne die dargelegten Ertüchtigungen für ungeeignet. Die genannten Ertüchtigungen sind beispielhaft und nicht abschließend.

Die von LAKUT veröffentlichte Stellungnahme erfolgte ohne vorherige Rücksprache ohne Abstimmung mit den Stadtwerken oder Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

Antrag Teil C:

Bezuschussung der Stellwände und Ausstellungsmaterialien.

Stellungnahme Kämmerei

Der Hauptausschuss hat am 07.07.2025 einstimmig beschlossen, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 Vereine, kirchliche Organisationen u. ä. bei Investitionsmaßnahmen keine Förderung der Stadt Langenzenn mehr erhalten.

Aufgrund dieses Beschlusses ist von Seiten der Stadt Langenzenn keine Zuschussung möglich.

Es wird empfohlen hier einen Antrag an die Bürgerstiftung Langenzenn zu stellen.

Zweiter Bürgermeister Ell stellt den Antrag auf Vertagung mit der Kombination, dass der Stadtrat sich das Hallenbad bei einer zeitnahen Ortsbesichtigung die Örtlichkeiten nochmals unter dem Aspekt des Antrages ansehen möge.

mehrheitlich beschlossen:

Dafür: 17 Dagegen: 5

Beschluss:

vertagt

Dafür: 17 Dagegen: 5

7. N-ERGIE Kinotour 2026 in Langenzenn

Sachverhalt:

Die Stadt Langenzenn hat für die diesjährige N-ERGIE Kinotour am Sonntag, 06. September 2026, den Zuschlag erhalten. Dies wurde bereits im Hauptausschuss am 29. Januar 2026 mitgeteilt.

Standort und Bewirtung

Nach einigen Überlegungen und Rücksprache mit dem Veranstalter der N-ERGIE wurde vereinbart, dass anlässlich des 125-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Horbach das Freiluftkino im Ortsteil Horbach stattfinden soll. Die N-ERGIE wird dabei von den Horbacher Vereinen – Dorf- und Kulturverein Horbach e.V., FF Horbach und SwinGolfClub Horbach e.V. – unterstützt werden. Diese werden u. a. die Bewirtung der Gäste übernehmen. Zusätzlich stellen diese sanitären Anlagen sowie die notwendigen Ersthelfer, Ordner usw. Angedacht wäre derzeit die Maschinenhalle neben dem Café Siebener, die finale Klärung der Nutzung steht noch aus. Ausweichmöglichkeiten bestehen aber im Ort.

Leistungen der N-ERGIE

Die N-ERGIE übernimmt folgende Leistungen:

- Gesamte Planung, Organisation und Durchführung
- Ausstattung: Bestuhlung, Leinwand, Kasse
- Personal: Auf- und Abbau, Betreuung, Kasse
- Vorauswahl der Filme
- Aktionen vor Filmbeginn: z.B. Fußball-Dartwand, Film-Quiz, Fotoaktionen
- Traverseneingang vor Ort
- Kommunikationsmaßnahmen: Ankündigung durch Banner, Plakate, Flyer, Internetbanner etc.

Leistungen der Stadt soweit notwendig

Die Stadt bringt folgende Leistungen ein:

- Bauhof
 - Auf- und Abbau der Straßenabsperrrungen sowie Umleitungen.
 - Eventuell Bereitstellen von Marktbuden.
- Citymanagement
 - Beantragung der erforderlichen Genehmigungen.
 - Bewerbung Event (Veröffentlichungen in Print- und sozialen Medien).
 - Ggf. Rahmenprogramm.

Spende für einen guten Zweck

Die Einnahmen aus dem Eintrittspreis **von 6 € pro Ticket kommen** einem guten Zweck zugute. Die Stadt Langenzenn entscheidet über den/die Empfänger der Spende.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das geplante Open Air Kino der diesjährigen N-ERGIE Kinotour am Sonntag, 06. September 2026, im Ortsteil Horbach durchführen zu lassen. Zudem werden die erforderlichen Arbeitsleistungen des Bauhofs, des Citymanagements, die Bereitstellung von sanitären Anlagen (Toilettenwagen) sowie alle notwendigen Veröffentlichungen auf allen Medien genehmigt.

Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen und sollen nicht an die Vereine verrechnet werden. Die Verspendung der eingenommenen Eintrittsgelder wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt Langenzenn bestimmt.

Der Stadtrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Horbacher Vereine die Bewirtung der Gäste übernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 22 Dagegen: 0

8. Interessensbekundungsverfahren zur Trägerschaft eines Familienstützpunktes im Landkreis Fürth

Sachverhalt:

Im Zuge der strukturellen Weiterentwicklung der Eltern- und Familienbildung plant der Landkreis Fürth die Einrichtung eines Familienstützpunktes als niedrigschwellige Anlauf-, Beratungs- und Vernetzungsstruktur für Familien. Familienstützpunkte stellen einen zentralen Baustein präventiver Infrastruktur dar und zielen auf eine frühzeitige, bedarfsgerechte Unterstützung von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen sowie auf die Stärkung bestehender Angebote im Landkreis Fürth.

Am 13.11.2025 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürth die Einrichtung eines Familienstützpunktes beschlossen. Die Umsetzung erfolgt auf Basis des Familienbildungskonzepts sowie der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten. Die gesetzliche Grundlage bildet §16 SGB VIII.

Vor diesem Hintergrund führt der Landkreis Fürth ein Interessensbekundungs- und Auswahlverfahren durch. Eingeladen sind freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihr Interesse an der Übernahme der Trägerschaft und Umsetzung eines Familienstützpunktes zu bekunden. Im Rahmen der Interessensbekundung sollen unter anderem konzeptionelle Überlegungen zur Ausgestaltung des Familienstützpunktes, zur sozialräumlichen Einbindung und Erreichbarkeit, zur Nutzung bestehender Ressourcen, zur Sichtbarkeit des Angebots sowie zu Fragen der Qualitätssicherung und Finanzierung dargestellt werden.

I. Fachliche und strukturelle Anforderungen

1. Anforderungen an den Familienstützpunkt

- Der Familienstützpunkt muss an eine Einrichtung der Eltern- und Familienbildung nach §16 SGB VIII in Trägerschaft der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bzw. an eine Kommune oder kommunalen Verbünden angegliedert sein.

Familienstützpunkte müssen geeignete, möglichst barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder, gegebenenfalls mit temporärer

Kinderbetreuung bieten. In Familienstützpunkten, in denen eine uneingeschränkte Barrierefreiheit der Räumlichkeiten nicht realisiert werden kann, muss der Familienstützpunkt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen den betroffenen Familien mit Eltern und/oder Kindern mit Behinderung in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder auf andere Art und Weise ermöglichen.

- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Familienbildung des Landkreises Fürth

2. Aufgaben und inhaltliche Ausgestaltung des Familienstützpunktes

Familienstützpunkte müssen gemäß der Richtlinie zur Strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung und Familienstützpunkte folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien
- Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger

Familienbildungsangebote vor Ort u. in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum; Ziel ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen.

- Wegweiser- und Lotsenfunktion. Vermittlung von ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort
- Familienstützpunkte sind auch mit Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort vernetzt

Fachliche Schwerpunkte und Anliegen des Landkreises Fürth

Über die in der Förderrichtlinie definierten Aufgaben hinaus verfolgt der Landkreis Fürth im Rahmen der strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung spezifische fachliche Zielsetzungen.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Landkreis Fürth ein besonderes Anliegen, dass die konzeptionelle Ausgestaltung des Familienstützpunktes über einen rein standortgebundenen Ansatz hinausgeht und ergänzende Angebotsformate berücksichtigt. Neben einem festen, wohnortnahen Standort sollen ergänzend mobile, dezentrale oder aufsuchende Angebotsformate vorgesehen werden, um den Zugang für unterschiedliche Familiengruppen zu erleichtern und bestehende Zugangsbarrieren zu reduzieren.

Kontinuierliche Evaluation der Arbeit des Familienstützpunktes. Die Evaluation soll nicht erst retrospektiv erfolgen, sondern als begleitender Prozess von Beginn an in den laufenden Betrieb integriert werden und der fortlaufenden Überprüfung Angebote dienen sowie eine kontinuierliche Weiterentwicklung ermöglichen.

Ein weiterer fachlicher Schwerpunkt liegt auf der gezielten Berücksichtigung von Familien in besonderen Lebenslagen, die mit erhöhten Belastungen oder besonderen Unterstützungsbedarfen einhergehen.

Hierzu zählen insbesondere Familien

- in Trennungs- und Scheidungssituationen,
- Familien mit psychischen Erkrankungen eines Elternteils,
- Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund sowie
- Familien im Bezug von Transferleistungen.

3. Formale Qualifikation der leitenden Fachkraft

- Familienstützpunkte müssen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen, betreut werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich.

II. Auswahl und Förderung durch den Landkreis Fürth

Förderung durch den Landkreis Fürth

Der Landkreis Fürth fördert den Familienstützpunkt auf Grundlage des Konzeptes zur Strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung (Einreichung beim StMAS November 2025), der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung des Freistaats Bayern vom 27. Mai 2021, Az. IV3/6532.07-1/22, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 2024 (BayMBI. Nr. 528), eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 13.11.2025 sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Tätigkeitsbeginn des Familienstützpunktes wird im ersten Quartal 2027 angestrebt.

Gefördert werden:

- Personal- und Sachkosten für die koordinierende Fachkraft in einem Umfang von maximal 35.000 € pro Jahr bei einem Stellenumfang von 15 Wochenstunden. Die Vergütung der Fachkraft hat sich am TVöD SuE zu orientieren. Eine Eingruppierung ist bis maximal TVöD SuE 12 (bzw. entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation) möglich.

Eine über den TVöD hinausgehende Vergütung oder sonstige Besserstellung ist ausgeschlossen (Besserstellungsverbot).

- Sofern der Familienstützpunkt nicht zum 01.01.2027 den Betrieb aufnimmt, reduziert sich die Förderung um 1/12 des Jahresbudgets je vollem Kalendermonat.

Die Förderung durch den Landkreis erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre, vorbehaltlich der staatlichen Förderung zur strukturellen Weiterentwicklung von kommunaler Familienbildung sowie der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Kinder- und Jugendhilfe. Nach Ablauf des Zeitraums erfolgt eine Evaluation der Arbeit des Familienstützpunktes, in der unter anderem der erzielte Nutzen dargestellt wird. Auf dieser Grundlage soll in einem zweiten Schritt über eine unbefristete Fortführung entschieden sowie geprüft werden, ob der Einrichtung eines weiteren Stützpunktes nähergetreten werden soll.

Hinweise und Fristen

Da der Familienstützpunkt zeitnah umgesetzt werden soll, ist die Rücksendung der Interessensbekundung bis einschließlich 13.04.2026 möglich.

Es sind folgende Optionen als Beschlussvorschlag möglich:

Version 1

Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt Langenzenn als Träger für den Familienstützpunkt bewirbt.

Version 2

Der Stadtrat beschließt, sich als Kooperationspartner eines freien Trägers zu bewerben.

Version 3

Der Stadtrat beschließt, sich selbst als Träger zu bewerben, zusätzlich mit der Option, ein Kooperationspartner eines freien Trägers zu werden. (Empfehlung der Verwaltung)

Version 4

Der Stadtrat beschließt, keine Bewerbung abzugeben.

Stadtrat Schramm spricht an, dass es eine ähnliche Einrichtung in der kath. KITA geben soll. Er weist darauf hin, dass die Verwaltung dies prüfen soll, ob es eventuelle Überschneidungen oder ggf. eine Zusammenarbeit möglich wäre, falls es sich um das gleiche Projekt handle.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Version 2: sich als Kooperationspartner eines freien Trägers zu bewerben. Hierbei soll vorher auf den bereits vorhandenen Familienstützpunkt zugehen, falls dieser für das Projekt relevant ist.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

9. Antrag der Grünen: Beschlussfassung zur erweiterten Interessenbekundung Förderung Sanierung Hallenbad

Sachverhalt:

Die Grünen haben folgenden Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Habel, aufgrund eines Antrags aus der Bürgerversammlung und der anschließenden positiven Beschlussfassung des Stadtrats (02.12.2025), hat die Stadt Langenzenn eine Interessenbe-

kundung zur Teilnahme am Bundesprogramm SKS „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (sogenannte „Sportmilliarde“) abgegeben. Die Langenzenner Projektskizze wurde beim zuständigen Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung eingereicht. Die offizielle Frist zur Einreichung war sehr kurzfristig der 15.01.2026.

Nach unserem Wissen wurden zwischenzeitlich über 3.600 Projektskizzen auf Förderung eingereicht mit einer beantragten Gesamtfördersumme von mehr als 7,5 Milliarden Euro. Dem stehen aktuell 333 Millionen Euro an verfügbaren Bundesmitteln gegenüber. Damit ist das Programm in seiner ersten Phase rund 21-fach überzeichnet.

Von unseren Bundestagsabgeordneten erfuhren wir: in Kürze soll ein weiteres, zusätzliches Förderprogramm mit weiteren 250 Millionen Euro, die ausschließlich für die Sanierung von Schwimmbädern vorgesehen sind, aufgelegt werden. Eine weitere Bewerbung in diesem separaten Verfahren ist nicht förderschädlich für die bereits erfolgte Interessenbekundung im Rahmen der SKS "Sportmilliarde". Wir sollten uns auch für dieses zusätzliche Förderprogramm bewerben und dazu einen Vorratsbeschluss fassen.

Da unser Stadtrat derzeit durch Neuwahlen im Wechsel befindlich ist und könnte die Bewerbungsphase für das weitere Förderprogramm und deren Fristablauf gerade dann stattfinden, bevor der neue Stadtrat sich konstituiert hat und entscheidungsfähig wurde.

Aus diesem Grund beantragen wir die Beschlussfassung darüber, dass unserer Verwaltung auch bei dem in Kürze angekündigten Förderprogramm erneut unsere Interessenbekundung und Projektskizze einreicht. Mit dieser vorausschauenden Beschlussfassung machen wir unsere Verwaltung handlungsfähig und sichern ab, keine weitere Zeit zu verlieren und bringen den künftigen Stadtrat in eine gute Ausgangsposition für weitere Entscheidungen.“

Die Verwaltung hatte sich bereits vor dem Antrag der Grünen mit dem Thema befasst und sieht die zusätzliche Bewerbung als zielführend und befürwortet diese, es sollte alles vorbereitet sein, falls dieses Förderprogramm wie angekündigt aufgelegt wird.

Details zum Programm sind bisher noch nicht bekannt. Auf Rückfragen bei den kommunalen Fachverbänden konnten bisher jedoch keine weiteren Informationen zum genaueren Inhalt und Ablauf erhalten werden.

Deshalb ist nicht klar, ob sich das Programm mit dem bisherigen deckt – auch Ersatzneubauten werden gefördert – oder ob es nur um Sanierungen bestehender Einheiten geht.

Insofern wäre eine Entscheidung des Stadtrates notwendig, ob durch die Verwaltung auch in dem Fall, dass kein Ersatzneubau förderfähig wäre, für eine theoretisch mögliche Generalsanierung des bestehenden Hallenbades (Reichenberger Straße) ein Förderantrag eingereicht werden soll.

Für diesen Fall wären allerdings auf Grundlage der bisherigen Planungen unter Federführung der Stadtwerke Langenzenn aus dem Zeitraum 2020/21 fortgeschriebene Planungsgrundlagen und Kostenberechnungen notwendig. Diese wären beispielsweise in Form einer Konzeptstudie bei den bisherigen Planern zu beauftragen. Die Kosten für eine derartige Studie werden durch das Baumt auf rund 10.000 – 15.000 Euro geschätzt.

Hierzu wäre dann ein ergänzender Beschluss nötig, der die Verwaltung ermächtigt, im Falle eines Ausschlusses von Ersatzneubauten die notwendigen Angebote für die Konzeptstudie „Generalsanierung Hallenbad“ einzuholen.

Anmerkung: Die Verwaltung hat aufgrund des beiliegenden Schreibens des Städtetages sowie aufgrund der beiliegenden Mail des Abgeordneten Tobias Winkler bereits im Vorfeld zu dieser Sitzung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme an und beauftragt die Verwaltung mit dem erneuten Einreichen von Interessenbekundung und Projektskizze bei dem angekündigten Förderprogramm „Sanierung von Schwimmstätten“.

Mit dieser vorausschauenden Beschlussfassung machen wir unsere Verwaltung handlungsfähig und sichern ab, keine weitere Zeit zu verlieren und bringen den künftigen Stadtrat in eine gute Ausgangsposition für weitere Entscheidungen.

Im Falle des Ausschlusses von Ersatzneubauten wird das Bauamt ermächtigt, die notwendigen Angebote für die Konzeptstudie „Generalsanierung Hallenbad“ einzuholen und in Abhängigkeit von der bisher nicht bekannten Zeitschiene bei Erfordernis ermächtigt, die notwendigen Aufträge zu vergeben.

Die notwendigen Finanzmittel sind für den Haushalt 2026 vorzusehen.

(Stadtrat Ströbel ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend)

einstimmig beschlossen

Dafür: 22 Dagegen: 0

**10. Schulcampus Langenzenn;
hier: Beschluss zur Aufstellung des BP Nr. 88 „Schulcampus“ und Anpassung des Aufstellungsbeschlusses zur 12. Änderung des FNP/LP sowie Aufhebungsbeschluss zur 2. Änderung des BP Nr. 61 „GE VII“**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 27.01.2026 wurde der aktuelle Sachstand zu den Planungen für den neuen Schulcampus mit Gymnasium und Realschule im Westen von Langenzenn vorgestellt. Anstelle der Sanierung und Erweiterung des Gymnasiums mit Neubau einer Realschule an der Kapell-Leite wird nun der Neubau eines Gymnasiums nördlich des aktuellen Standorts bis 2031 und im Anschluss die Sanierung des jetzigen Gymnasiums zur dann neuen Realschule bis 2035 geplant. Die Errichtung des Schulcampus erfordert größere Flächenbedarfe, wozu eine Erweiterung in Richtung Westen vorgesehen ist. Zudem wird die bisher für das GE VIII (BP Nr. 61) vorgesehene Zufahrt angepasst und diese soll den Schulcampus im Westen erschließen. Ferner erfolgt ein Ringchluss zur Sportplatzstraße im Süden des bestehenden Gymnasiums.



Der Bereich für den geplanten Schulcampus liegt zum Teil im Geltungsbereich des BP Nr. 9 (Stand: 3. Änderung) und zum Teil im Geltungsbereich des BP Nr. 61 (Stand: 1. Änderung). Ein kleiner Teil im Südwesten war bisher unbeplant (siehe nachfolgende Skizze, Zwischenstand Januar 2026).

Der schon am 23.07.2025 vom Stadtrat Langenzenn gefasste Beschluss zur 2. Änderung des BP Nr. 61 GE VIII mit Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP) im Parallelverfahren (12. FNP-Änderung) deckt dieses Vorhaben nicht ab. Durch eine teilweise Überplanung des Plangebiets des BP Nr. 61 entsteht auch die Situation, dass eine zweite Zufahrt von der Windsheimer Straße (FÜ 11) entstehen würde, der so seitens des Staatlichen Bauamts Nürnberg nicht zugestimmt werden würde. Zudem wird der bisher im Osten des GE VIII geplante Standort für das neue Hallenbad überplant. Dieses kann zwar nach Westen verschoben werden und eine Erschließung ist auch über die Zufahrt zum Schulcampus möglich, dafür sind aber Anpassungen am Bebauungsplan erforderlich. In schon erfolgten Abstimmungen mit dem Landratsamt Fürth (Kreisbauamt, Immissionsschutzbehörde) hat sich jüngst gezeigt, dass eine weitere Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) hier Konflikte verursacht. Diese Konflikte würden in dem Maße bei einer Planung dieser Flächen allein für ein Hallenbad nicht bestehen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat daher in seiner Sitzung am 27.01.2026 einstimmig eine Überplanung des bisherigen Gewerbegebietes zu Flächen für Gemeinbedarf (Schulcampus) und Sondergebiet (Hallenbad) befürwortet. Eine Erweiterung wie zunächst in der 2. Änderung des BP Nr. 61 vorgesehen, würde damit ebenfalls zurückgestellt. Zwischenzeitlich sollte noch geklärt werden, ob dies in einem Verfahren oder in zwei getrennten Verfahren erfolgen soll. Da ein gemeinsamer Bebauungsplan für Schulcampus und Hallenbad aus kosten- sowie verfahrenstechnischen Gründen sinnvoller ist, soll dieser Weg beschritten werden. Die Abteilung Gebäudewirtschaft beim Landkreis Fürth hat in Abstimmung mit der Amtsleitung dieser Vorgehensweise zugestimmt. Bezüglich der Kostenübernahme der Planungen wird es noch eine separate vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis geben, die derzeit abgestimmt wird.

Aus diesem Grunde ist ein neuer Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 88 „Schulcampus“ zu fassen. Der bisherige Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „GE VIII“, der am 23.07.2025 vom Stadtrat Langenzenn bestätigt wurde, ist aufzuheben. Der Aufstellungsbeschluss bezüglich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist bezüglich der geplanten Nutzungen und des Geltungsbereiches anzupassen. Die FNP-Änderung würde im Parallelverfahren durchgeführt und würde Flächen für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Schulen) und eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung: Hallenbad) darstellen.

Es ist vorgesehen, Vorentwürfe der Planungen in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 24.03.2026 vorzustellen und im Anschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat Langenzenn fasst den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 88 „Schulcampus“ gemäß dem beiliegenden Lageplan mit dem Geltungsbereich. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Schulstandortes für ein Gymnasium, eine Realschule und die dazugehörigen Anlagen (u.a. auch sportliche Anlagen), eines Standortes für eine Hallenbad mit dazugehörigen Nutzungen sowie die Sicherung der verkehrlichen Erschließung.

Der Stadtrat Langenzenn passt außerdem den am 23.07.2025 gefassten Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

(FNP/LP) an. Der Änderungsbereich bekommt die in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Abgrenzung des Geltungsbereichs. Die Darstellung der baulichen Nutzungen ist an den geplanten Bebauungsplan Nr. 88 anzupassen, so dass dieser aus dem FNP/LP entwickelt ist.

Der am 23.07.2025 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „GE VIII“ wird aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt die Vorentwürfe dieser Bauleitplanungen zur Kenntnisnahme in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vorzulegen. Die Aufstellungs- und Aufhebungsbeschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 22 Dagegen: 0

11. Mitteilungen öffentlich

Es liegen keine Mitteilungen vor.

12. Sonstiges öffentlich

12.1. Antrag auf Ergänzung des Antrags Tempo 30 in Laubendorf
--

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber stellt folgenden Antrag:

Ergänzungsantrag: Ausweisung Tempo-30-Zone im Außenort Laubendorf – Regelung von Vorfahrtsausnahmen

Beschlussvorschlag:

Im Zuge der bereits beschlossenen Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Außenort Laubendorf wird die Verwaltung beauftragt, an folgenden Einmündungen abweichend von der grundsätzlichen „Rechts-vor-Links“-Regelung die Vorfahrt durch entsprechende Beschilderung zu regeln:

1. Einmündung „Laubendorfer Brücke“ / „Wilhermsdorfer Straße“
2. Einmündung „Wilhermsdorfer Straße“ / „Hügelauweg“
3. Einmündung „Wilhermsdorfer Straße“ / „Dürrnbucher Straße“

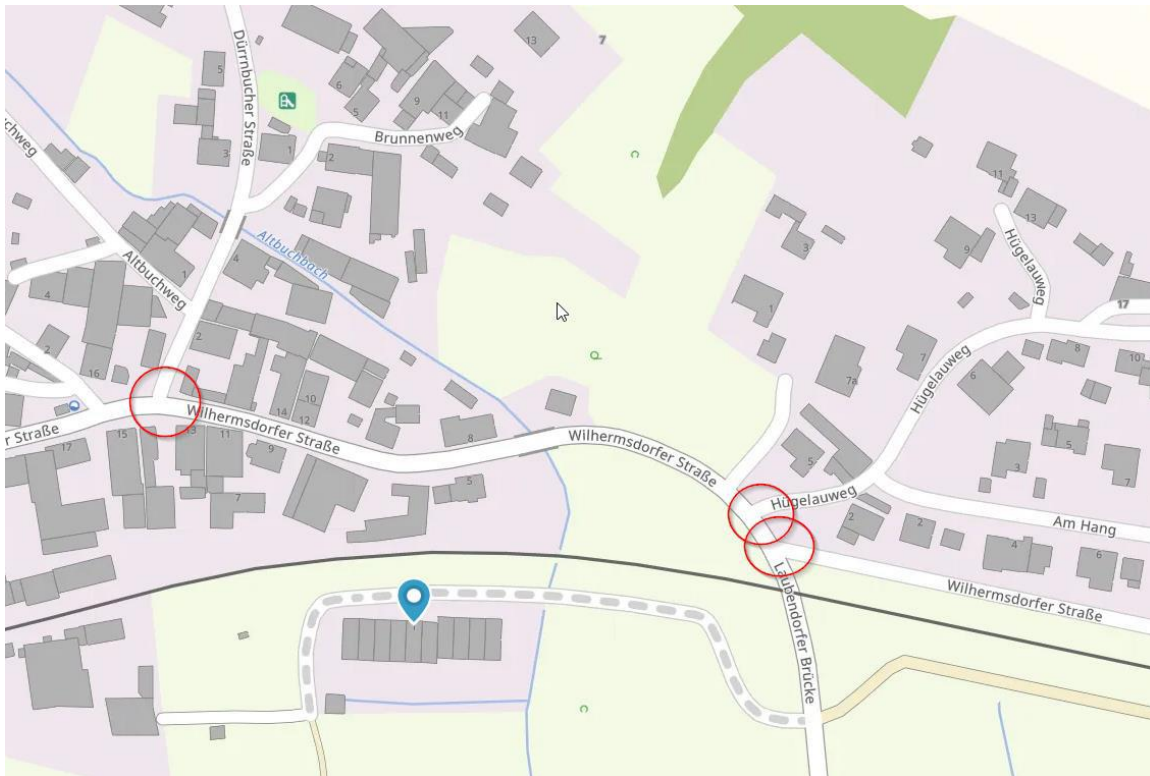
An den genannten Einmündungen ist jeweils das Verkehrszeichen Zeichen 301 (Vorfahrt) anzuordnen, sodass die „Laubendorfer Brücke“ (1) bzw. Wilhermsdorfer Straße (2,3) vorfahrtsberechtigt bleibt.

Sachverhalt:

Für den Außenort Laubendorf wurde die Einrichtung einer Tempo-30-Zone bereits beschlossen. Im Regelfall gilt innerhalb solcher Zonen die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.

Im Zuge der konkreten Ausgestaltung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist jedoch festzustellen, dass an einzelnen Einmündungen besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, die eine abweichende Regelung erforderlich machen.

Begründung:



1. Bereich Bahnübergang („Laubendorfer Brücke“ / „Wilhermsdorfer Straße“ sowie „Wilhermsdorfer Straße“ / „Hügelaueweg“)

Die beiden genannten Einmündungen befinden sich unmittelbar im Bereich eines technisch nicht gesicherten Bahnübergangs.

Bei Anwendung der Regel „Rechts vor Links“ bestünde die konkrete Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer vor der Einmündung anhalten, um Vorfahrt zu gewähren, und dadurch im ungünstigsten Fall auf dem Gleisbereich zum Stehen kommen.

Zur Gewährleistung eines sicheren und zügigen Räumens des Bahnübergangs ist es daher erforderlich, den Verkehrsfluss auf der Laubendorfer Brücke bzw. Wilhermsdorfer Straße bevorzugt zu führen.

2. Einmündung „Wilhermsdorfer Straße“ / „Dürrnbucher Straße“

Diese Einmündung liegt im Ortskern von Laubendorf und weist aufgrund der bestehenden Bebauung eingeschränkte Sichtverhältnisse auf. Die Dürrnbucher Straße ist aus Richtung Langenzenn kommend erst spät einsehbar.

Bereits derzeit kommt es regelmäßig zu kritischen Verkehrssituationen, da Verkehrsteilnehmer aus der Dürrnbucher Straße in die Wilhermsdorfer Straße einfahren, ohne die Verkehrslage ausreichend zu berücksichtigen.

Eine Umstellung auf „Rechts vor Links“ würde diese Situation zusätzlich verschärfen. 3

Zudem ist in diesem Bereich ein erhöhter Anteil an Fahrzeugen mit größerem Platzbedarf und eingeschränkter Manövrierfähigkeit festzustellen. In Verbindung mit den genannten Sichtverhältnissen ergibt sich hieraus ein erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Die Beibehaltung der Vorfahrtsregelung zugunsten der Wilhermsdorfer Straße trägt somit wesentlich zur Vermeidung von Konfliktsituationen und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten beschränken sich auf die Beschaffung und Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen und sind von der Verwaltung zu ermitteln.

Hinweis:

Die beantragten Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielsetzungen der Tempo-30-Zone, insbesondere der Erhöhung der Verkehrssicherheit, und berücksichtigen zugleich die besonderen örtlichen Gegebenheiten.

12.2. Antrag auf Ergänzung der Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber stellt folgenden Antrag:

Antrag: Verdichtende Ergänzung der Straßenbeleuchtung in Laubendorf (Wilhermsdorfer Straße)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Wilhermsdorfer Straße im Außenort Laubendorf die bestehende Straßenbeleuchtung durch zusätzliche Leuchtpunkte so zu ergänzen, dass eine durchgängige und gleichmäßige Ausleuchtung des Straßenraums gewährleistet ist.

Die Standorte der zusätzlich zu errichtenden Leuchten ergeben sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

Sachverhalt:

Im Zuge der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel hat sich die Lichtcharakteristik in der Wilhermsdorfer Straße im Außenort Laubendorf deutlich verändert. Die neuen Leuchtmittel strahlen das Licht gerichtet ab, wodurch die bisher vorhandene Streuwirkung reduziert wurde.

In der Folge sind zwischen den bestehenden Lichtmasten deutlich wahrnehmbare dunkle Bereiche entstanden.



Begründung:

Die derzeitige Beleuchtungssituation führt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie in der dunklen Jahreszeit zu sicherheitsrelevanten Einschränkungen.

- ☐ In dem betroffenen Abschnitt existiert **kein separater Gehweg**. Fußgängerinnen und Fußgänger – darunter auch Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Weg zur Bahnhaltestelle – sind gezwungen, die Fahrbahn zu benutzen.
 - ☐ Die unzureichende Ausleuchtung erhöht hierbei das Risiko von gefährlichen Situationen zwischen Fußgängern und dem motorisierten Verkehr erheblich.
 - ☐ Zusätzlich weist der Straßenverlauf in diesem Bereich eine **unübersichtliche S-Kurve** auf, was die Erkennbarkeit von Personen im Straßenraum weiter erschwert.
 - ☐ Die bereits im vergangenen Jahr aufgebrachten Fahrbahnmarkierungen („Achtung Kinder“) unterstreichen die besondere Gefährdungslage in diesem Abschnitt.
- Die Verbesserung der Ausleuchtung dient somit unmittelbar der **Erhöhung der Verkehrssicherheit**, insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer.

Anlagen:

- ☐ Fotodokumentation der dunklen Bereiche (wird durch den Antragsteller ergänzt)
- ☐ Kartenausschnitt mit bestehenden und vorgeschlagenen zusätzlichen Leuchtstandorten

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Errichtung zusätzlicher Leuchtpunkte sind durch die Verwaltung zu ermitteln und im Haushalt entsprechend zu berücksichtigen.